

Medizinische Mund-Nase-Bedeckung ab dem 22.02.2021

Sehr geehrte, liebe Eltern,

im Hinblick auf möglicherweise ansteckende Virusmutationen gelten für den Präsenzunterricht ab dem kommenden Montag, den 22. Februar 2021 erhöhte Hygieneauflagen. Frau Schulministerin Gebauer informierte **heute über eine verschärfte Maskenpflicht. Demnach ist überall auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und am Platz im Unterricht das Tragen einer medizinischen Maske grundsätzlich verpflichtend.** Schüler bis zur Klasse 8 könnten eine Alltagsmaske tragen, wenn eine medizinische nicht passt. Als medizinische Masken gelten sogenannte OP-Masken, FFP2-Masken oder KN95-Masken. Sie sind bereits in Supermärkten oder im Öffentlichen Nahverkehr Pflicht.

In der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 7. Januar 2021 in der **ab dem 22. Februar 2021 gültigen Fassung** heißt es entsprechend:

(3) Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist. Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

- 1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;*
- 2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;*
- 3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person*

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein.

Bitte geben Sie Ihrem Kind täglich eine entsprechende, saubere Maske und eine zweite zum Wechseln mit in die Schule.

Ich wünsche Ihnen dennoch ein sonniges Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

